



Stand: 01.09.2020

FAQ-Liste „Integrationsbegleiterinnen in Kitas“

Welche Voraussetzungen müssen die teilnehmenden Frauen grundsätzlich erfüllen?

Grundlegend muss eine eigene Integrationserfahrung aufgrund von Flucht oder Migration vorliegen, d. h. die Teilnehmerinnen müssen im Laufe ihrer Biographie nach Deutschland geflüchtet oder aus anderen Gründen migriert sein.

Für die Teilnahme an der Maßnahme ist es unerheblich, aus welchem Land die Teilnehmerinnen nach Deutschland geflüchtet oder migriert sind. Grundlegend ist, dass sie erlebt haben, wie es ist, in einem fremden Land anzukommen, und welche Herausforderungen dabei bewältigt werden müssen. Sie mussten sich mit Zugangsbarrieren aufgrund von Sprache oder kulturellen Differenzen auseinandersetzen und können sich in Erfahrungen hineinversetzen, die Kinder und Familien mit Unterstützungsbedarf aufgrund von Flucht oder Migration in Kitas aktuell machen.

Formale Voraussetzung für eine Teilnahme an der Schulung ist ein Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein, der der Teilnehmerin durch ihre*n persönliche*n Ansprechpartner*in im Jobcenter oder in der Agentur für Arbeit ausgestellt wird.

Damit die Teilnehmerinnen der Schulung inhaltlich folgen können, sind zudem mündliche Deutschkenntnisse erforderlich, die eine Verständigung im Alltag ermöglichen.

Spätestens bevor die Teilnehmerinnen beginnen, in den Kitas zu hospitieren, müssen sie zudem ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, eine Impfung gegen Masern, sowie eine Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz durchlaufen. Bei diesen Prozessen werden sie durch die Sozialarbeiterinnen unterstützt, sobald sie einen Schulungsplatz erhalten haben.

Welches Sprachniveau ist erforderlich?

Es ist kein spezifisches mündliches Sprachniveau im Deutschen erforderlich.

Mit Frauen, die an der Maßnahme teilnehmen möchten, wird ein Kennenlerngespräch geführt, durch das ermittelt wird, ob die individuellen mündlichen Deutschkenntnisse für eine Teilnahme ausreichend sind.

Fachbegriffe, die für den Kitaalltag erforderlich sind, werden in der Schulung vermittelt.

Information





Die Erfahrung zeigt, dass sich die Deutschkenntnisse der Teilnehmerinnen im Laufe der Schulung deutlich verbessern.

Können auch Analphabetinnen an der Maßnahme teilnehmen?

Grundsätzlich können auch Analphabetinnen an der Schulung teilnehmen. Die Teilnahme an der Maßnahme sowie die Tätigkeit als Integrationsbegleiterin setzen keine Schriftsprachenkenntnisse voraus.

Dürfen nur Frauen an der Maßnahme teilnehmen?

Aktuell können nur Frauen an der Maßnahme teilnehmen.

In bestehenden Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen sind geflüchtete und migrierte Frauen im Vergleich zu Männern unterrepräsentiert. Die Maßnahme „Integrationsbegleiterinnen in Kitas“ nimmt sie deshalb dezidiert in den Blick.

Die Kita stellt einen familiennahen Arbeitsort dar, der besonders für Frauen, die für eigene Kinder sorgen, einen erleichterten Zugang zum Arbeitsmarkt bietet. Den Frauen wird ein Lernfeld geboten, mit dem sie sich aufgrund ihrer eigenen Lebenserfahrungen gut identifizieren können.

Eine Maßnahme allein für Frauen bietet einen sicheren Raum, der für die Zielgruppe wichtig ist. Perspektivisch ist aber eine konzeptionelle Anpassung denkbar, die auch Männern eine Teilnahme an einer ähnlich gestalteten Maßnahme ermöglicht.

Ist ein Monat für die Akquisephase ausreichend?

In einem ersten Maßnahmendurchgang ist eine gute Vorarbeit nötig, damit das Team (zwei Sozialarbeiterinnen) einen Monat vor Beginn des Unterrichts mit der Akquise von Teilnehmerinnen und ihrer Zusammenführung mit Kooperationskitas beginnen kann. Wenn möglich, ist es sinnvoll, organisatorische Dinge wie z.B. die Teilnahme von Kitas am Projekt, den Unterrichtsort oder die Unterrichtszeiten bereits im Vorfeld vorzubereiten.

In folgenden Maßnahmedurchgängen können bereits vorhandene Strukturen genutzt werden.

In welcher Form findet die Akquise statt?

In der Regel bewirbt das Maßnahmenteam die Schulung bei den regionalen Jobcentern und Agenturen für Arbeit im Einzugsbereich der Maßnahme. Diese können dann Bewerberinnen aus ihrem Kundinnenstamm einen Aktivierungs-



und Vermittlungsgutschein zur Teilnahme an der Maßnahme ausstellen. Aber auch Kooperationskitas oder weitere Akteur*innen in einer Kommune können geeignete Teilnehmerinnen an das Maßnahmenteam weitervermitteln.

Wie lange dauert die gesamte Qualifizierung?

Die Maßnahme umfasst insgesamt acht Monate: eine einmonatige Akquisephase, eine viermonatige Unterrichtsphase sowie eine dreimonatige Praktikumsphase.

Für die Teilnehmerinnen umfasst die Schulung sieben Monate: Sie nehmen vier Monate am Unterricht teil und absolvieren im Anschluss ein dreimonatiges Praktikum.

Warum wird die Maßnahme mit dieser geringen Stundenanzahl angeboten?

Eine Beschäftigung in Teilzeit ist für mehr Frauen realisierbar, auch wenn sie z. B. eigene Kinder betreuen. Die Maßnahme bietet so einen niedrigschwelligen Einstieg in die Arbeitswelt, der eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht.

Nach Abschluss der Qualifizierung und einer individuellen Erprobung im Lernfeld Kita besteht erfahrungsgemäß bei einem Teil der Teilnehmerinnen der Wunsch, in einem größeren Stundenumfang beschäftigt zu werden.

Wer kann Träger der Maßnahme zur Qualifizierung von Integrationsbegleiterinnen sein?

Die Maßnahme kann von zugelassenen Trägern nach dem Recht der Arbeitsförderung durchgeführt werden, die sich die Schulung zur „Integrationsbegleiterin in Kitas“ als Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung zertifizieren lassen.

Zugelassene Träger können Bildungsträger des öffentlichen Rechts (z. B. die Volkshochschulen, Stiftungen) oder des Privatrechts (z. B. eingetragene Vereine, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) sowie auch Einzelpersonen sein.

Wie kommen die erforderlichen Akteur*innen zusammen?

Für den Aufbau eines neuen Standortes wird eine regionale Kooperation benötigt zwischen

1. einem oder mehreren Träger(n) von Kindertageseinrichtungen,



2. einem AVAZ-zertifizierten Träger von Maßnahmen,
3. sowie i. d. R. einem oder mehreren regionalen Jobcenter(n) oder auch Agenturen für Arbeit.

Falls noch nicht alle erforderlichen Kooperationsstrukturen bestehen, ist es sinnvoll, alle Akteur*innen zu einer Projektvorstellung zusammenzubringen.

Wie verläuft die Zertifizierung, um die Maßnahme vor Ort durchführen zu können?

Die Maßnahme muss durch einen Bildungsträger durchgeführt werden, der grundsätzlich als Träger von Maßnahmen zertifiziert ist. Dieser Träger wiederum muss sich explizit für die Durchführung der Qualifizierung zu Integrationsbegleiterinnen zertifizieren lassen. Die AWO OWL stellt auf Anfrage eine Beratung zum Zertifizierungsprozess und in diesem Rahmen auch die vorhandenen Zertifizierungsunterlagen zur Verfügung. Die Unterlagen müssen an die Gegebenheiten vor Ort angepasst werden und durch ein Zertifizierungsunternehmen begutachtet werden. Auch bei diesem Prozess kann das Transfersteam der AWO OWL bei Bedarf unterstützen. Nach Bewilligung durch das Zertifizierungsunternehmen kann die Umsetzung der Maßnahme beginnen.

Wer berät und unterstützt die Kommunen, Maßnahmenträger und Kita-Träger?

Das Transfersteam der AWO OWL, das durch das MKFFI und die Auridis Stiftung finanziert wird, berät und unterstützt interessierte Akteur*innen bei der Gewinnung weiterer Akteur*innen sowie bei der Umsetzung des Projektes „Integrationsbegleiterinnen in Kitas“ in Ihrer Kommune NRW-weit.

Die Beratungstätigkeiten des Transferteams umfassen:

- Unterstützung bei Projektvorstellungen zur Gewinnung weiterer Akteur*innen
- Organisation von Projektbesuchen am Standort Bielefeld
- bedarfsorientierte Unterstützung der Maßnahmenzertifizierung
- Bereitstellung eines „Know-How-Handbuches“ zur Maßnahmenimplementation und –durchführung
- Durchführung einer Know-How-Handbuch-Schulung für Sozialarbeiterinnen, die die Maßnahme durchführen
- Unterstützung bei zentralen Veranstaltungen (z. B. Arbeitskreise)
- Beratung zu Anstellungsmöglichkeiten von Integrationsbegleiterinnen

Das Transfersteam setzt sich zusammen aus zwei Sozialarbeiterinnen, einer Verwaltungskraft sowie einer Projektleitung, die seit der Modellphase des



Projektes in diesem tätig sind, zwei Schulungsdurchgänge von Integrationsbegleiterinnen in Kitas am Standort Bielefeld durchgeführt haben und erfolgreich das Zertifizierungsverfahren zur Maßnahme abgeschlossen haben.

Was beinhaltet die „berufliche Orientierung“ der Frauen?

Die berufliche Orientierung umfasst eine fachbezogene Vorbereitung der Teilnehmerinnen (durch die Heranführung an Themen des Kita-Alltags, Aufgaben einer Integrationsbegleiterin, eine sprachliche Vorbereitung) sowie eine generalisierte berufliche Orientierung (durch Bewerbungstraining, eine Vorstellung verschiedener Berufsfelder, das Ausloten von individuellen Berufsperspektiven, eine Unterstützung bei der Anerkennung vorhandener Bildungsdokumente).

Welche Aufgaben können Integrationsbegleiterinnen in Kitas übernehmen?

Mögliche Aufgaben einer Integrationsbegleiterin bestehen in

- der Unterstützung von Kindern mit Flucht- oder Migrationserfahrung in Kitas, z. B. durch Sprachmittlung, Bindungsaufbau, Begleitung des individuellen Unterstützungsbedarfs, Einbringung und Vermittlung des eigenen kulturellen Hintergrundes
- der Unterstützung von Eltern mit Flucht- oder Migrationserfahrung in Kitas, z. B. durch Sprachmittlung, das Erklären von Regeln, die Begleitung von Elterncafés, die Begleitung von Eltern zu Ämtern und Behörden,
- der Unterstützung der Fachkräfte in den Kitas bei alltäglichen Aufgaben, z. B. durch einfache pflegerische, hauswirtschaftliche und Serviceaufgaben sowie Aufgaben auf dem Außengelände, Bürotätigkeiten, niedrigschwellige Angebote (z. B. Basteln, Backen mit den Kindern).

Ist eine Abgrenzung der Aufgaben möglich (z.B. bei Behinderung)?

Eine Auswahl geeigneter Aufgaben findet immer in Abstimmung zwischen den Bedarfen der Kita sowie den individuellen Fähigkeiten und Neigungen der jeweiligen Integrationsbegleiterin statt. Hierfür ist ein Termin zu Beginn des Praktikums vorgesehen, zu dem eine Sozialarbeiterin aus dem Maßnahmenteam in die Kita kommt und das Aufgabenprofil der jeweiligen Integrationsbegleiterin zusammen mit dieser sowie einer Fachkraft der Kita bespricht.



Wird der Kinderschutz ausreichend berücksichtigt in der Schulung?

Kinderrechte und Kindeswohlgefährdung stellen ein Unterrichtsthema dar, in dessen Rahmen die Teilnehmerinnen für dieses Thema sensibilisiert werden.

Müssen Fachkräfte freigestellt werden?

In der Modellphase erfolgte in den Kitas der AWO OWL eine Freistellung von Fachkräften zur Betreuung der Integrationsbegleiterinnen im Umfang von vier Fachkraftstunden pro Woche.

Im Rahmen der Maßnahme ist eine Freistellung nicht erforderlich. Die Integrationsbegleiterin benötigt eine*n Ansprechpartner*in der Kita, die ihre Fragen beantwortet, ihre Aufgaben begleitet und an den Arbeitskreisen für Fachkräfte teilnimmt, die im Rahmen der Maßnahme angeboten werden.

Stellt die Praktikumsphase eine Belastung für das vorhandene Personal dar?

Es ist ein Engagement aller Beteiligten erforderlich. Die angehende Integrationsbegleiterin muss, wie jede*r Praktikant*in, begleitet werden.

In den bisherigen Schulungen haben die Leitungen und Fachkräfte zurückgemeldet, dass die Sozialarbeiterinnen des Maßnahmenteam das Kita-Team gut begleitet haben und die Integrationsbegleiterinnen bereits im Praktikum als eine Bereicherung empfunden wurden.

Gibt es Anschlussideen für Kitas/ Teilnehmerinnen?

Integrationsbegleiterinnen können einen Baustein darstellen in der Bildung von multiprofessionellen Teams.

Vorrangiges Ziel ist die Einstellung der Integrationsbegleiterinnen in den Kitas. In der Modellphase konnte dieses Ziel für die überwiegende Anzahl der Teilnehmerinnen erreicht werden. Nicht für alle Teilnehmerinnen jedoch ist eine

Anstellung in der Kita das Richtige oder das Ende ihres Bildungsweges. Einige Teilnehmerinnen entwickeln im Laufe der Maßnahme weitergehende Perspektiven, sie streben z.B. eine Ausbildung an oder entdecken durch die Vorstellung alternativer Berufszweige neue Arbeitsmöglichkeiten für sich.

Häufig entscheiden sich Kitas, deren Teilnehmerinnen ausscheiden, für eine erneute Teilnahme an der Maßnahme.



Gibt es eigene Strukturen für qualifizierte Integrationsbegleiterinnen?

Ein regelmäßiger Austausch untereinander ist sinnvoll, z. B. im Rahmen partizipativer Arbeitskreise.

Haben sich während des Modellprojektverlaufs weitere Strukturen entwickelt?

Die AWO OWL hat im Anschluss an die Qualifizierung von Integrationsbegleiterinnen einen kita-übergreifenden Sprachmittlungspool gebildet. Die verschiedensprachigen Integrationsbegleiterinnen unterstützen bei Bedarf in den Kitas des Trägers durch Sprachmittlung, z. B. bei Elterngesprächen.

Welche Ansprüche ergeben sich für die Teilnehmerinnen aus dem Vermittlungs- und Aktivierungsgutschein?

Das zuständige Jobcenter bzw. die zuständige Agentur für Arbeit übernimmt die vollständigen Qualifizierungskosten sowie die Fahrtkosten zum Schulungsort und zur Kita. Die Teilnehmerinnen bleiben für die Dauer der Maßnahme im Leistungsbezug.

Welche Anstellungsmöglichkeiten bestehen?

Integrationsbegleiterinnen können als zusätzliches nicht-pädagogisches Personal im Rahmen des Gesamtpersonals einer Kita eingestellt werden.

Ist eine Kita auch Familienzentrum, so kann das zusätzliche Budget des Familienzentrums ebenfalls für die Einstellung verwendet werden.

Auch eine Finanzierung im Verbund von benachbarten Kitas ist über eine Umlage eines Trägers möglich.

Zudem können Kommunen oder Stiftungen die Anstellung von Integrationsbegleiterinnen in Kitas finanzieren oder bezuschussen.

Welche Kosten entstehen für die teilnehmenden Kitas während der Qualifizierung?

Für teilnehmende Kitas entstehen für die Dauer der Schulung/Qualifizierung keine Kosten. Die Kosten werden über die Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine der zuständigen Jobcenter oder Agenturen für Arbeit gedeckt.